

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Prof. Dr. Ralph Weber, Fraktion der AfD

Sommersemester 2020 an den Hochschulen Mecklenburg-Vorpommerns
und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Trotz der derzeitigen Krisensituation ist die Landesregierung bemüht, dem Landtag soweit wie möglich umfassende Auskünfte zu geben.

Die Professorinnen Paula-Irene Villa Braslavsky von der Ludwig-Maximilians-Universität München, Andrea Geier von der Universität Trier und Ruth Mayer von der Leibniz Universität Hannover haben aufgrund der Restriktionen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vorgeschlagen, das Sommersemester bei Berechnungen nicht mitzuzählen. ([DLF - Sommersemester 2020 soll nicht gewertet werden - Forschende veröffentlichen Aufruf zu Coronavirus-Pandemie](#), Stand: 24. März 2020)

1. Gibt es seitens der Landesregierung entsprechende Überlegungen auch für Mecklenburg-Vorpommern?

Ein „Nicht-Semester“ ist weder in Mecklenburg-Vorpommern noch in einem anderen Bundesland vorgesehen. Dies ist in der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) so beschlossen worden.

Der Lehr- und Studienbetrieb des Sommersemesters 2020 findet daher entsprechend Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 17. April 2020 mit Wirkung zum 20. April 2020 digital statt, beziehungsweise wird zu diesem Zeitpunkt in digitaler Form wieder aufgenommen. Nicht digitalisierungsfähige Studienanteile werden auf die Zeit des Präsenzbetriebes verschoben. Spezielle Räume für praktische Studieneinheiten (zum Beispiel Labore) können unter besonderen Schutzvorkehrungen benutzt werden. Prüfungen finden in der Regel digital statt, können aber unter Beachtung der Abstands- und Hygienebestimmungen erforderlichenfalls auch im Modus physischer Präsenz durchgeführt werden. Die Bibliotheken und Archive werden ungeachtet der digitalen Möglichkeiten zur Ausleihe von Literatur an Hochschulangehörige geöffnet. Lesesaalbetrieb und Freihandausleihe ist dort nicht vorgesehen. Zuvor haben die Hochschulbibliotheken einen mit den Gesundheitsämtern abgestimmten Hygieneplan zu entwickeln. Die Mensen der Studierendenwerke richten einen ebenfalls vorabgestimmten Speisenversorgungsservice auf Liefer-, Ausgabe- und Mitnahmebasis ein. Diese Regelungen gelten zunächst bis zum 17. Mai 2020. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird in Abstimmung mit den Hochschulen die festgelegten Maßnahmen fortlaufend prüfen und danach entscheiden, inwieweit die Beschränkungen wieder aufgehoben werden können.

2. Wäre es aus Sicht der Landesregierung sinnvoll, derart etwa bei der BAföG-Berechnung oder der Berechnung der Regelstudienzeit oder der Wohnberechtigungzeit in Studentenwohnheimen zu verfahren?

Sofern durch Einschränkungen beim digitalen Angebot der Hochschulen oder Einschränkungen auf Seiten der Studierenden Veranstaltungen nicht belegt werden sollten oder weitere, bislang nicht absehbare, durch die Epidemie bedingte Hindernisse auftreten, wird dies in Abstimmung mit allen Ländern nicht zum Nachteil der Studierenden reichen. Die BAföG-Zahlungen sind gesichert. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur setzt sich dafür ein, dass das Sommersemester grundsätzlich nicht angerechnet wird. Allerdings ist die Haltung der Bundesministerin für Bildung und Forschung eine andere. Diese teilt mit Schreiben vom 15. April 2020 mit, dass das Sommersemester nicht pauschal unberücksichtigt bleiben soll. Entsprechende Regelungen für eine unvermeidbare Ausbildungsunterbrechung sind bereits in § 15 Absatz 3 Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG) enthalten und können einen schwerwiegenden Grund für eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus darstellen. Dies gilt ebenso für unverschuldete Verzögerungen im Ausbildungsablauf. Die Regelung in § 15 Absatz 3 BAföG ist jedoch eine Einzelfallregelung, die individuell nachzuweisen und zu prüfen ist. Um eben diese Einzelfallprüfung zu vermeiden, befinden sich die Länder derzeit im Austausch darüber, eine pauschale Regelung für eine allgemein festgestellte Verzögerung der Ausbildung zu finden.

Es gibt in den Wohnheimen derzeit keine Wohnzeitbegrenzung, solange ein Studierendenausweis vorgelegt werden kann.

3. Sollte nach Meinung der Landesregierung auch bei entsprechenden Fristen für studienganginterne Prüfungen (Zwischenprüfung usw.) so verfahren werden?
Wenn ja, plant die Landesregierung, sich gegenüber den Hochschulen des Landes entsprechend einzusetzen?

Prüfungsfristen als Teil von Prüfungsordnungen können nach Absprache mit den Hochschulen aufgrund des Tatbestands höherer Gewalt durch eine Generalklausel in der Rahmenprüfungsordnung suspendiert werden. Dadurch wird maximale Flexibilität hinsichtlich Prüfungsformaten, Prüfungsabläufen und Prüfungsfristen gewährleistet. Unabhängig davon eröffnen die Rahmenprüfungsordnungen der Hochschulen die Möglichkeit der Verschiebung von Prüfungsterminen bei Vorliegen von Gründen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben.